

Synopse zur Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderats und seiner Ausschüsse (Stand 11/2020)

<u>BISHER</u>	<u>NEU</u>
I. <u>Allgemeine Bestimmungen</u> § 1 Zusammensetzung des Gemeinderats, Vorsitzender 1. Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträte). 2. Bei tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung des Bürgermeisters führen seine Stellvertreter den Vorsitz. - § 25, § 48 Abs. 1 GemO -	I. <u>Allgemeine Bestimmungen</u> § 1 Zusammensetzung des Gemeinderats, Vorsitzender 1. Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträte). 2. Bei tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung des Bürgermeisters führen seine Stellvertreter den Vorsitz. - § 25, § 48 Abs. 1 GemO -
§ 2 Fraktionen 1. Die Stadträte können sich zu Mitgliedervereinigungen (Fraktionen) zusammenschließen. Eine Fraktion muss aus mindestens drei Stadträten bestehen. Jeder Stadtrat kann nur einer Fraktion angehören. 2. Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung des Gemeinderats mit. Sie dürfen insoweit ihre Auffassung öffentlich darstellen. Ihre innere Ordnung muss demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen. 3. Jede Fraktion teilt ihre Gründung, Bezeichnung, Mitglieder, die Namen des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter sowie ihre Auflösung dem Bürgermeister mit. 4. Die Bestimmungen des § 6 über die Pflicht zur Verschwiegenheit gelten für Fraktionen entsprechend. - § 32a Abs. 2 GemO-	§ 2 Fraktionen 1. Die Stadträte können sich zu Mitgliedervereinigungen (Fraktionen) zusammenschließen. Eine Fraktion muss aus mindestens drei Stadträten bestehen. Jeder Stadtrat kann nur einer Fraktion angehören. 2. Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung des Gemeinderats mit. Sie dürfen insoweit ihre Auffassung öffentlich darstellen. Ihre innere Ordnung muss demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen. 3. Jede Fraktion teilt ihre Gründung, Bezeichnung, Mitglieder, die Namen des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter sowie ihre Auflösung dem Bürgermeister mit. 4. Die Bestimmungen des § 6 über die Pflicht zur Verschwiegenheit gelten für Fraktionen entsprechend. - § 32a Abs. 2 GemO-

**§ 2a
Ältestenrat**

1. Der Ältestenrat berät den Bürgermeister in Fragen des Verfahrens im Gemeinderat und den Ausschüssen und Kommissionen, zum Beispiel:
 - a) bei der Festsetzung von Zeit und Ort der Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse
 - b) in Fragen der Tagesordnung
 - c) in Angelegenheiten des Geschäftsgangs im Gemeinderat und in den Ausschüssen, sofern es sich um wichtige Einzelfragen oder um Fragen von grundsätzlicher Bedeutung handelt
2. Außerdem berät der Ältestenrat den Bürgermeister außerhalb der Sitzungen des Gemeinderats und der Ausschüsse in materiellen Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung oder besonderer Schwierigkeit oder Vertraulichkeit.
3. Der Ältestenrat ist weder ein beschließender noch ein beratender Ausschuss des Gemeinderats. Die durch die Gemeindeordnung und die Hauptsatzung dem Gemeinderat, den Ausschüssen und dem Bürgermeister zugewiesenen Zuständigkeiten bleiben durch den Ältestenrat und seine Tätigkeit unberührt.
4. Der Ältestenrat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und jeweils einem von jeder im Gemeinderat vertretenen Fraktion benannten Mitglied des Gemeinderats. Die Mitglieder des Ältestenrats werden im Verhinderungsfall durch Stellvertreter vertreten. Diese sind gegebenenfalls von den Fraktionen von Fall zu Fall zu benennen. Der Bürgermeister kann die Amtsleiter der Verwaltung zu den Sitzungen des Ältestenrats hinzuziehen.
5. Der Bürgermeister beruft den Ältestenrat formlos und ohne Einhaltung einer besonderen Frist ein. Auf Verlangen von zwei Mitgliedern des Ältestenrats ist der

**§ 2a
Ältestenrat**

1. Der Ältestenrat berät den Bürgermeister in Fragen des Verfahrens im Gemeinderat und den Ausschüssen und Kommissionen, zum Beispiel:
 - a) bei der Festsetzung von Zeit und Ort der Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse
 - b) in Fragen der Tagesordnung
 - c) in Angelegenheiten des Geschäftsgangs im Gemeinderat und in den Ausschüssen, sofern es sich um wichtige Einzelfragen oder um Fragen von grundsätzlicher Bedeutung handelt
2. Außerdem berät der Ältestenrat den Bürgermeister außerhalb der Sitzungen des Gemeinderats und der Ausschüsse in materiellen Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung oder besonderer Schwierigkeit oder Vertraulichkeit.
3. Der Ältestenrat ist weder ein beschließender noch ein beratender Ausschuss des Gemeinderats. Die durch die Gemeindeordnung und die Hauptsatzung dem Gemeinderat, den Ausschüssen und dem Bürgermeister zugewiesenen Zuständigkeiten bleiben durch den Ältestenrat und seine Tätigkeit unberührt.
4. Der Ältestenrat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und jeweils einem von jeder im Gemeinderat vertretenen Fraktion benannten Mitglied des Gemeinderats. Die Mitglieder des Ältestenrats werden im Verhinderungsfall durch Stellvertreter vertreten. Diese sind gegebenenfalls von den Fraktionen von Fall zu Fall zu benennen. Der Bürgermeister kann die Amtsleiter der Verwaltung zu den Sitzungen des Ältestenrats hinzuziehen.
5. Der Bürgermeister beruft den Ältestenrat formlos und ohne Einhaltung einer besonderen Frist ein. Auf Verlangen von zwei Mitgliedern des Ältestenrats ist der

Bürgermeister verpflichtet, den Ältestenrat einzuberufen und bestimmte Punkte zu behandeln. 6. Die Sitzungen des Ältestenrats sind nichtöffentlich.	Bürgermeister verpflichtet, den Ältestenrat einzuberufen und bestimmte Punkte zu behandeln. 6. Die Sitzungen des Ältestenrats sind nichtöffentlich.
II. <u>Rechte und Pflichten der Stadträte und der zur Beratung zugezogenen Einwohner und Sachverständigen</u> § 3 Rechtsstellung der Stadträte 1. Die Stadträte sind ehrenamtlich tätig. 2. Der Bürgermeister verpflichtet die Stadträte in der ersten Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten. 3. Die Stadträte entscheiden im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung. An Verpflichtungen und Aufträge, durch die diese Freiheit beschränkt wird, sind sie nicht gebunden. - § 32 Abs. 1 bis 3 GemO -	II. <u>Rechte und Pflichten der Stadträte und der zur Beratung zugezogenen Einwohner und Sachverständigen</u> § 3 Rechtsstellung der Stadträte 1. Die Stadträte sind ehrenamtlich tätig. 2. Der Bürgermeister verpflichtet die Stadträte in der ersten Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten. 3. Die Stadträte entscheiden im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung. An Verpflichtungen und Aufträge, durch die diese Freiheit beschränkt wird, sind sie nicht gebunden. - § 32 Abs. 1 bis 3 GemO -
§ 4 Unterrichtungsrecht, Akteneinsicht, Anfragerecht der Stadträte, Vorbringen von Vorschlägen und Anregungen 1. Eine Fraktion oder ein Sechstel der Stadträte kann in allen Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung verlangen, dass der Bürgermeister den Gemeinderat unterrichtet. Ein Viertel der Stadträte kann in Angelegenheiten i. S. v. Satz 1 verlangen, dass dem Gemeinderat oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt wird. In diesem Ausschuss müssen die Antragsteller vertreten sein. 2. Stadträte können zu ihrer Information an den Bürgermeister schriftliche oder, in einer Sitzung, mündliche Anfragen über einzelne Angelegenheiten im Sinne des	§ 4 Unterrichtungsrecht, Akteneinsicht, Anfragerecht der Stadträte, Vorbringen von Vorschlägen und Anregungen 1. Eine Fraktion oder ein Sechstel der Stadträte kann in allen Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung verlangen, dass der Bürgermeister den Gemeinderat unterrichtet. Ein Viertel der Stadträte kann in Angelegenheiten i. S. v. Satz 1 verlangen, dass dem Gemeinderat oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt wird. In diesem Ausschuss müssen die Antragsteller vertreten sein. 2. Stadträte können zu ihrer Information an den Bürgermeister schriftliche oder, in einer Sitzung, mündliche Anfragen über einzelne Angelegenheiten im Sinne des

Absatzes 1 stellen. Mündliche Anfragen ohne Bezug zu Gegenständen der Tagesordnung sind erst nach deren Erledigung zulässig; das gleiche gilt für Anregungen und Vorschläge aus der Mitte des Gemeinderats, sofern diese nicht wegen ihrer geringen Bedeutung außerhalb der Sitzungen unmittelbar an die Verwaltung gegeben werden. Schriftliche oder mündliche Fragen, die mit keinem Tagesordnungspunkt in Verbindung stehen, beantwortet der Bürgermeister nach Erledigung der Tagesordnung im Anschluss an Sitzungen des Gemeinderats mündlich oder, innerhalb einer Frist von 4 Wochen, schriftlich. Können Fragen nicht sofort mündlich beantwortet werden, teilt der Bürgermeister mit, wann und auf welche Weise dies geschehen wird. Eine Aussprache über Fragen oder deren Beantwortung findet nicht statt. Die Fragesteller sollen sich kurz fassen, so dass pro Wortmeldung insgesamt eine Zeitdauer von 3 Minuten grundsätzlich nicht überschritten wird. 3. Für Fragen, Antworten und Anregungen, die wegen des öffentlichen Wohls oder berechtigter Interessen Einzelner im Sinne des § 35 Abs.1, Satz 2 GemO nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind, ist eine die Verschwiegenheit gewährleistende Form zu wahren. 4. Die Absätze 1 und 2 gelten nicht bei den nach § 44 Abs. 3, Satz 3 GemO geheim zu haltenden Angelegenheiten. - § 24 Abs. 3 bis 5 GemO -	Absatzes 1 stellen. Mündliche Anfragen ohne Bezug zu Gegenständen der Tagesordnung sind erst nach deren Erledigung zulässig; das gleiche gilt für Anregungen und Vorschläge aus der Mitte des Gemeinderats, sofern diese nicht wegen ihrer geringen Bedeutung außerhalb der Sitzungen unmittelbar an die Verwaltung gegeben werden. Schriftliche oder mündliche Fragen, die mit keinem Tagesordnungspunkt in Verbindung stehen, beantwortet der Bürgermeister nach Erledigung der Tagesordnung im Anschluss an Sitzungen des Gemeinderats mündlich oder, innerhalb einer Frist von 4 Wochen, schriftlich. Können Fragen nicht sofort mündlich beantwortet werden, teilt der Bürgermeister mit, wann und auf welche Weise dies geschehen wird. Eine Aussprache über Fragen oder deren Beantwortung findet nicht statt. Die Fragesteller sollen sich kurz fassen, so dass pro Wortmeldung insgesamt eine Zeitdauer von 3 Minuten grundsätzlich nicht überschritten wird. 3. Für Fragen, Antworten und Anregungen, die wegen des öffentlichen Wohls oder berechtigter Interessen Einzelner im Sinne des § 35 Abs.1, Satz 2 GemO nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind, ist eine die Verschwiegenheit gewährleistende Form zu wahren. 4. Die Absätze 1 und 2 gelten nicht bei den nach § 44 Abs. 3, Satz 3 GemO geheim zu haltenden Angelegenheiten. - § 24 Abs. 3 bis 5 GemO -
§ 5 Amtsführung Die Stadträte und die zur Beratung zugezogenen Einwohner müssen ihre Tätigkeit uneigennützig und verantwortungsbewusst ausüben. Sie sind verpflichtet, an den Sitzungen des	§ 5 Amtsführung Die Stadträte und die zur Beratung zugezogenen Einwohner müssen ihre Tätigkeit uneigennützig und verantwortungsbewusst ausüben. Sie sind verpflichtet, an den Sitzungen des Gemeinderats teilzunehmen.

Gemeinderats teilzunehmen. Bei Verhinderung oder wenn es erforderlich ist, die Sitzung vorzeitig zu verlassen, ist der Vorsitzende unter Angabe des Grundes rechtzeitig vor der Sitzung zu verständigen. Ist die rechtzeitige Verständigung des Vorsitzenden infolge unvorhergesehener Ereignisse nicht möglich, so kann sie nachträglich erfolgen. - § 17 Abs. 1, § 34 Abs. 3 GemO -	Bei Verhinderung oder wenn es erforderlich ist, die Sitzung vorzeitig zu verlassen, ist der Vorsitzende unter Angabe des Grundes rechtzeitig vor der Sitzung zu verständigen. Ist die rechtzeitige Verständigung des Vorsitzenden infolge unvorhergesehener Ereignisse nicht möglich, so kann sie nachträglich erfolgen. - § 17 Abs. 1, § 34 Abs. 3 GemO -
§ 6 Pflicht zur Verschwiegenheit 1. Die Stadträte sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten sind die Stadträte und die zur Beratung zugezogenen Einwohner so lange zur Verschwiegenheit verpflichtet, bis sie der Bürgermeister von der Schweigepflicht entbindet. Dies gilt nicht für Beschlüsse, soweit sie nach § 9 Abs. 3 bekannt gegeben worden sind. 2. Stadträte dürfen die Kenntnis von geheim zu haltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. Gegen dieses Verbot verstößt insbesondere, wer aus der Kenntnis geheim zu haltender Angelegenheiten für sich oder Dritte Vorteile zieht oder ziehen will. - § 17 Abs. 2, § 35 Abs. 2 GemO –	§ 6 Pflicht zur Verschwiegenheit 1. Die Stadträte sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten sind die Stadträte und die zur Beratung zugezogenen Einwohner so lange zur Verschwiegenheit verpflichtet, bis sie der Bürgermeister von der Schweigepflicht entbindet. Dies gilt nicht für Beschlüsse, soweit sie nach § 9 Abs. 3 bekannt gegeben worden sind. 2. Stadträte dürfen die Kenntnis von geheim zu haltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. Gegen dieses Verbot verstößt insbesondere, wer aus der Kenntnis geheim zu haltender Angelegenheiten für sich oder Dritte Vorteile zieht oder ziehen will. - § 17 Abs. 2, § 35 Abs. 2 GemO –
§ 7 Vertretungsverbot 1. Die Stadträte dürfen Ansprüche und Interessen eines anderen gegen die Gemeinde nicht geltend machen, soweit sie nicht als gesetzliche Vertreter handeln. Ob die Voraussetzungen dieses Verbotes vorliegen, entscheidet der Gemeinderat. Insbesondere darf ein dem Gemeinderat angehörender Rechtsvertreter ein Mandat gegen die Stadt nicht übernehmen.	§ 7 Vertretungsverbot 1. Die Stadträte dürfen Ansprüche und Interessen eines anderen gegen die Gemeinde nicht geltend machen, soweit sie nicht als gesetzliche Vertreter handeln. Ob die Voraussetzungen dieses Verbotes vorliegen, entscheidet der Gemeinderat. Insbesondere darf ein dem Gemeinderat angehörender Rechtsvertreter ein Mandat gegen die Stadt nicht übernehmen.

2. Auf die zur Beratung zugezogenen Einwohner finden die Bestimmungen des Absatzes 1 Anwendung, wenn die zu vertretenden Ansprüche oder Interessen mit der ehrenamtlichen Tätigkeit in Verbindung stehen. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Bürgermeister. - § 17 Abs. 3 GemO -	2. Auf die zur Beratung zugezogenen Einwohner finden die Bestimmungen des Absatzes 1 Anwendung, wenn die zu vertretenden Ansprüche oder Interessen mit der ehrenamtlichen Tätigkeit in Verbindung stehen. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Bürgermeister. - § 17 Abs. 3 GemO -
§ 8 Ausschluss wegen Befangenheit 1. Ein Stadtrat oder ein zur Beratung zugezogener Einwohner darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihm selbst oder folgenden Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann: a) dem Ehegatten oder dem Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes b) einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade Verwandten oder einem durch Annahme an Kindes statt Verbundenen, c) einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade Verschwägerten oder als verschwägert Geltenden, solange die die Schwägerschaft begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes besteht, oder d) einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person. 2. Dieses Mitwirkungsverbot gilt auch,	§ 8 Ausschluss wegen Befangenheit 1. Ein Stadtrat oder ein zur Beratung zugezogener Einwohner darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihm selbst oder folgenden Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann: a) dem Ehegatten oder dem Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes b) einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade Verwandten oder einem durch Annahme an Kindes statt Verbundenen, c) einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade Verschwägerten oder als verschwägert Geltenden, solange die die Schwägerschaft begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes besteht, oder d) einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person. 2. Dieses Mitwirkungsverbot gilt auch,

wenn der Stadtrat oder der zur Beratung zugezogene Einwohner: a) gegen Entgelt bei jemand beschäftigt ist, dem die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, es sei denn, dass nach den tatsächlichen Umständen der Beschäftigung anzunehmen ist, dass sich der Gemeinderat deswegen nicht in einem Interessenwiderstreit befindet, b) oder dessen Ehegatte, Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes, Kinder, Eltern, Gesellschafter einer Handelsgesellschaft oder Mitglied des Vorstands des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs eines rechtlich selbständigen Unternehmens sind, denen die Entscheidung einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann. Ist der Gemeinderat oder der zur Beratung hinzugezogene Einwohner als Vertreter der Gemeinde oder auf Vorschlag der Gemeinde Organmitglied im Sinne des Satzes 1, besteht kein Mitwirkungsverbot; c) Mitglied eines Organs einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ist, der die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann und die nicht Gebietskörperschaft ist, sofern er diesem Organ nicht als Vertreter oder auf Vorschlag der Gemeinde angehört, oder d) in der Angelegenheit in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten	wenn der Stadtrat oder der zur Beratung zugezogene Einwohner: a) gegen Entgelt bei jemand beschäftigt ist, dem die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, es sei denn, dass nach den tatsächlichen Umständen der Beschäftigung anzunehmen ist, dass sich der Gemeinderat deswegen nicht in einem Interessenwiderstreit befindet, b) oder dessen Ehegatte, Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes, Kinder, Eltern, Gesellschafter einer Handelsgesellschaft oder Mitglied des Vorstands des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs eines rechtlich selbständigen Unternehmens sind, denen die Entscheidung einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann. Ist der Gemeinderat oder der zur Beratung hinzugezogene Einwohner als Vertreter der Gemeinde oder auf Vorschlag der Gemeinde Organmitglied im Sinne des Satzes 1, besteht kein Mitwirkungsverbot; c) Mitglied eines Organs einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ist, der die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann und die nicht Gebietskörperschaft ist, sofern er diesem Organ nicht als Vertreter oder auf Vorschlag der Gemeinde angehört, oder d) in der Angelegenheit in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten
---	---

abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist. 3. Diese Vorschriften gelten nicht, wenn die Entscheidung nur die gemeinsamen Interessen einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe berührt. Sie gelten ferner nicht für Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit. 4. Der Stadtrat und der zur Beratung zugezogene Einwohner, bei dem ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit zur Folge haben kann, hat dieses vor Beginn der Beratung über diesen Gegenstand dem Vorsitzenden mitzuteilen. Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. Ob ein Ausschlussgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen in Abwesenheit des Betroffenen bei Stadträten der Gemeinderat, bei Mitgliedern von Ausschüssen der Ausschuss, sonst der Bürgermeister. 5. Wer wegen Befangenheit an der Beratung und Entscheidung nicht mitwirken darf, muss die Sitzung verlassen. Bei öffentlicher Sitzung muss er sich in den für die Zuhörer bestimmten Bereich des Sitzungsraums begeben, bei nichtöffentlichen Sitzungen muss er den Sitzungsraum verlassen. - § 18 GemO -	abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist. 3. Diese Vorschriften gelten nicht, wenn die Entscheidung nur die gemeinsamen Interessen einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe berührt. Sie gelten ferner nicht für Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit. 4. Der Stadtrat und der zur Beratung zugezogene Einwohner, bei dem ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit zur Folge haben kann, hat dieses vor Beginn der Beratung über diesen Gegenstand dem Vorsitzenden mitzuteilen. Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. Ob ein Ausschlussgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen in Abwesenheit des Betroffenen bei Stadträten der Gemeinderat, bei Mitgliedern von Ausschüssen der Ausschuss, sonst der Bürgermeister. 5. Wer wegen Befangenheit an der Beratung und Entscheidung nicht mitwirken darf, muss die Sitzung verlassen. Bei öffentlicher Sitzung muss er sich in den für die Zuhörer bestimmten Bereich des Sitzungsraums begeben, bei nichtöffentlichen Sitzungen muss er den Sitzungsraum verlassen. Bei Sitzungen gemäß § 37a GemO ist in öffentlichen Sitzungen in geeigneter Weise die Sitzung zu verlassen. Bei nichtöffentlichen Sitzungen gem. § 37a GemO ist sicherzustellen, dass der Befangene die Übertragung von Bild und Ton auch selbst nicht mehr empfangen kann. - § 18 GemO -
III. <u>Sitzungen des Gemeinderats</u> § 9 Öffentlichkeitsgrundsatz, Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse 1. Die Sitzungen des Gemeinderats sind	III. <u>Sitzungen des Gemeinderats</u> § 9 Öffentlichkeitsgrundsatz, Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse 1. Die Sitzungen des Gemeinderats sind

öffentlich. Nichtöffentlich darf nur verhandelt werden, wenn es das öffentlich Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner erfordern; über Gegenstände, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, muss nichtöffentlich verhandelt werden. Über Anträge aus der Mitte des Gemeinderats, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. 2. Zu den öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats hat jedermann Zutritt, soweit es die Raumverhältnisse gestatten. 3. In nichtöffentlicher Sitzung nach Absatz 1 gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten Sitzung im Wortlaut bekannt zu geben, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegen stehen. - § 35 GemO -	öffentlich. Nichtöffentlich darf nur verhandelt werden, wenn es das öffentlich Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner erfordern; über Gegenstände, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, muss nichtöffentlich verhandelt werden. Über Anträge aus der Mitte des Gemeinderats, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. 2. Zu den öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats hat jedermann Zutritt, soweit es die Raumverhältnisse gestatten. 3. In nichtöffentlicher Sitzung nach Absatz 1 gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten Sitzung im Wortlaut bekannt zu geben, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegen stehen. 4. Bei öffentlichen Sitzungen gem. § 37a GemO muss die Möglichkeit bestehen, die Verhandlungen des Gemeinderates als Zuhörer und Zuseher zu verfolgen. Die Auswahl des öffentlich zugänglichen Raumes erfolgt anhand der jeweiligen schwerwiegenden Gründe, die der Durchführung als Sitzung gem. § 37a Abs. 1 GemO zugrunde liegen. - § 35, 37a GemO -
§ 10 Verhandlungsgegenstände 1. Der Gemeinderat verhandelt über Vorlagen des Bürgermeisters, der Ausschüsse und über die dazu gestellten Anträge. 2. Ein durch Beschluss des Gemeinderats erledigter Verhandlungsgegenstand wird erst erneut behandelt, wenn neue Tatsachen oder neue wesentliche Gesichtspunkte dies rechtfertigen.	§ 10 Verhandlungsgegenstände 1. Der Gemeinderat verhandelt über Vorlagen des Bürgermeisters, der Ausschüsse und über die dazu gestellten Anträge. 2. Ein durch Beschluss des Gemeinderats erledigter Verhandlungsgegenstand wird erst erneut behandelt, wenn neue Tatsachen oder neue wesentliche Gesichtspunkte dies rechtfertigen.

§ 11 Sitzordnung 1. Die Stadträte sitzen nach ihrer Fraktionszugehörigkeit. Kommt keine Einigung zustande, bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Fraktionen unter Berücksichtigung ihrer zahlenmäßigen Stärke im Gemeinderat. Die Sitzordnung innerhalb der Fraktionen wird von deren Vertretern im Gemeinderat festgelegt. Stadträten, die keiner Fraktion angehören, weist der Bürgermeister den Sitzplatz an.	§ 11 Sitzordnung Die Stadträte sitzen nach ihrer Fraktionszugehörigkeit. Kommt keine Einigung zustande, bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Fraktionen unter Berücksichtigung ihrer zahlenmäßigen Stärke im Gemeinderat. Die Sitzordnung innerhalb der Fraktionen wird von deren Vertretern im Gemeinderat festgelegt. Stadträten, die keiner Fraktion angehören, weist der Bürgermeister den Sitzplatz an.
§ 12 Einberufung 1. Der Gemeinderat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert; er soll jedoch mindestens einmal im Monat einberufen werden. Der Gemeinderat muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Stadträte unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehören. Satz 2 gilt nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat. Absatz 2 gilt entsprechend. 2. Der Bürgermeister beruft den Gemeinderat zu Sitzungen schriftlich (oder elektronisch) mit angemessener Frist ein und teilt rechtzeitig, in der Regel mindestens 7 Tage vor dem Sitzungstag, die Verhandlungsgegenstände mit; dabei werden die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen beigelegt (s. § 14). Zu außerordentlichen Sitzungen (z.B. in Notfällen) kann der Gemeinderat auch ohne Wahrung einer Frist und formlos (mündlich, fernmündlich, elektronisch oder durch Boten) einberufen werden.	§ 12 Einberufung 1. Der Gemeinderat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert; er soll jedoch mindestens einmal im Monat einberufen werden. Der Gemeinderat muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Stadträte unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehören. Satz 2 gilt nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat. Absatz 2 gilt entsprechend. 2. Der Bürgermeister beruft den Gemeinderat zu Sitzungen schriftlich (oder elektronisch) mit angemessener Frist ein und teilt rechtzeitig, in der Regel mindestens 7 Tage vor dem Sitzungstag, die Verhandlungsgegenstände mit; dabei werden die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen beigelegt (s. § 14). Zu außerordentlichen Sitzungen (z.B. in Notfällen) kann der Gemeinderat auch ohne Wahrung einer Frist und formlos (mündlich, fernmündlich, elektronisch oder durch Boten) einberufen werden. 3. Der Bürgermeister kann im Einzelfall notwendige, ordentlich einberufene

3. Die Einladung zur Sitzung enthält Angaben über Beginn und Ort der Sitzung sowie die zur Beratung vorgesehenen Gegenstände (Tagesordnung), unterschieden nach solchen, über die in der öffentlichen und solchen, über die in der nichtöffentlichen Sitzung zu verhandeln ist. 4. Wird zur Erledigung der Tagesordnung eine Sitzung am nächsten Tag fortgesetzt, so genügt die mündliche Bekanntmachung durch den Bürgermeister als Einladung. Stadträte, die bei Unterbrechung der Sitzung nicht anwesend waren, sind unverzüglich zu verständigen. 5. Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Sitzungen sind rechtzeitig ortsüblich bekannt zu geben. - § 34 Abs. 1 und 2 GemO -	Sitzungen sowie form- und fristlos einberufene Sitzungen in Form von Videokonferenzen oder auch anderen Verfahren mit gleichzeitiger Bild- und Tonübertragung einberufen. Er kann Sitzungen als Hybrid-Sitzungen, bei denen nur ein Teil der Ratsmitglieder im Sitzungsraum anwesend sind und die übrigen Mitglieder als Video-Zuschaltung teilnehmen, einberufen. 4. Die Einladung zur Sitzung enthält Angaben über Beginn und Ort der Sitzung sowie die zur Beratung vorgesehenen Gegenstände (Tagesordnung), unterschieden nach solchen, über die in der öffentlichen und solchen, über die in der nichtöffentlichen Sitzung zu verhandeln ist. 5. Die Einladung zu einer Sitzung nach Nr. 3 enthält zusätzlich die Angaben über die Form der Sitzung. 6. Wird zur Erledigung der Tagesordnung eine Sitzung am nächsten Tag fortgesetzt, so genügt die mündliche Bekanntmachung durch den Bürgermeister als Einladung. Stadträte, die bei Unterbrechung der Sitzung nicht anwesend waren, sind unverzüglich zu verständigen. 7. Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Sitzungen sind rechtzeitig ortsüblich bekannt zu geben. - § 34 Abs. 1 und 2, 37a GemO -
§ 13 Tagesordnung 1. Der Bürgermeister setzt die Tagesordnung für die Sitzungen fest. 2. Auf Antrag einer Fraktion oder eines Sechstels der Stadträte ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung zu setzen. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehören. Satz 1 gilt	§ 13 Tagesordnung 1. Der Bürgermeister setzt die Tagesordnung für die Sitzungen fest. 2. Auf Antrag einer Fraktion oder eines Sechstels der Stadträte ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung zu setzen. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehören. Satz 1 gilt

nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat. 3. Der Bürgermeister kann in dringenden Fällen durch schriftlich (oder elektronisch) auszugebende Nachträge die Tagesordnung erweitern. Er ist berechtigt, Verhandlungsgegenstände unter Angabe des Grundes von der Tagesordnung abzusetzen, solange die Gemeinderatssitzung noch nicht eröffnet ist. Die Absetzung erfolgt grundsätzlich schriftlich, es sei denn, die Absetzung wird den Fraktionsvorsitzenden spätestens einen Tag vor der Sitzung mündlich mitgeteilt. Dies gilt nicht für Anträge von Abs. 2. - § 34 Abs. 1, § 35 Abs. 1 GemO -	nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat. 3. Der Bürgermeister kann in dringenden Fällen durch schriftlich (oder elektronisch) auszugebende Nachträge die Tagesordnung erweitern. Er ist berechtigt, Verhandlungsgegenstände unter Angabe des Grundes von der Tagesordnung abzusetzen, solange die Gemeinderatssitzung noch nicht eröffnet ist. Die Absetzung erfolgt grundsätzlich schriftlich, es sei denn, die Absetzung wird den Fraktionsvorsitzenden spätestens einen Tag vor der Sitzung mündlich mitgeteilt. Dies gilt nicht für Anträge von Abs. 2. - § 34 Abs. 1, § 35 Abs. 1 GemO -
§ 14 Beratungsunterlagen 1. Der Einberufung nach § 12 fügt der Bürgermeister die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen bei, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Die Vorlagen sollten die Sach- und Rechtslage darstellen und möglichst einen Antrag enthalten. 2. Stadträte dürfen den Inhalt der Beratungsunterlagen öffentlicher Sitzungen, ausgenommen personenbezogene Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, zur Wahrnehmung ihres Amtes gegenüber Dritten und der Öffentlichkeit bekannt geben. 3. Im Übrigen und insbesondere für Beratungsunterlagen für nichtöffentliche Sitzungen gilt § 6. - § 34 Abs. 1, § 41b Abs. 4 GemO -	§ 14 Beratungsunterlagen 1. Der Einberufung nach § 12 fügt der Bürgermeister die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen bei, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Die Vorlagen sollten die Sach- und Rechtslage darstellen und möglichst einen Antrag enthalten. 2. Stadträte dürfen den Inhalt der Beratungsunterlagen öffentlicher Sitzungen, ausgenommen personenbezogene Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, zur Wahrnehmung ihres Amtes gegenüber Dritten und der Öffentlichkeit bekannt geben. 3. Im Übrigen und insbesondere für Beratungsunterlagen für nichtöffentliche Sitzungen gilt § 6. - § 34 Abs. 1, § 41b Abs. 4 GemO -
§ 15 Verhandlungsfähigkeit und Verhandlungsleitung	§ 15 Verhandlungsfähigkeit und Verhandlungsleitung

1. Der Gemeinderat kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen. 2. Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Verhandlungen des Gemeinderats. Die Sitzung wird geschlossen, wenn sämtliche Verhandlungsgegenstände erledigt sind oder wenn die Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit des Gemeinderats oder aus anderen dringenden Gründen vorzeitig abgebrochen werden muss. - § 36 Abs. 1, § 37 Abs. 1 GemO -	1. Der Gemeinderat kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen. 2. Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Verhandlungen des Gemeinderats. Die Sitzung wird geschlossen, wenn sämtliche Verhandlungsgegenstände erledigt sind oder wenn die Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit des Gemeinderats oder aus anderen dringenden Gründen vorzeitig abgebrochen werden muss. - § 36 Abs. 1, § 37 Abs. 1 GemO -
§ 16 Handhabung der Ordnung, Hausrecht 1. Der Vorsitzende handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Er kann Zuhörer, die den geordneten Ablauf der Sitzung stören, zur Ordnung rufen und erforderlichenfalls aus dem Sitzungsraum weisen. 2. Stadträte können bei grober Ungebühr oder bei wiederholten Verstößen gegen die Ordnung vom Vorsitzenden aus dem Beratungsraum verwiesen werden; mit dieser Anordnung ist der Verlust des Anspruchs auf die auf den Sitzungstag entfallene Entschädigung verbunden. Bei wiederholter grober Ungebühr oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung kann der Gemeinderat ein Mitglied für mehrere, höchstens jedoch für sechs Sitzungen ausschließen. Entsprechendes gilt für sachkundige Einwohner, die zu den Beratungen zugezogen sind. - § 36 Abs. 1 und 3 GemO -	§ 16 Handhabung der Ordnung, Hausrecht 1. Der Vorsitzende handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Er kann Zuhörer, die den geordneten Ablauf der Sitzung stören, zur Ordnung rufen und erforderlichenfalls aus dem Sitzungsraum weisen. 2. Stadträte können bei grober Ungebühr oder bei wiederholten Verstößen gegen die Ordnung vom Vorsitzenden aus dem Beratungsraum verwiesen werden; mit dieser Anordnung ist der Verlust des Anspruchs auf die auf den Sitzungstag entfallene Entschädigung verbunden. Bei wiederholter grober Ungebühr oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung kann der Gemeinderat ein Mitglied für mehrere, höchstens jedoch für sechs Sitzungen ausschließen. Entsprechendes gilt für sachkundige Einwohner, die zu den Beratungen zugezogen sind. - § 36 Abs. 1 und 3 GemO -
§ 17 Verhandlungsablauf, Änderung der Tagesordnung durch den Gemeinderat 1. Die Gegenstände werden in der Reihenfolge der Tagesordnung verhandelt, sofern der Gemeinderat im	§ 17 Verhandlungsablauf, Änderung der Tagesordnung durch den Gemeinderat 1. Die Gegenstände werden in der Reihenfolge der Tagesordnung verhandelt, sofern der Gemeinderat im

Einzelfall nichts anderes beschließt. - Die nachträgliche Aufnahme von Gegenständen in die Tagesordnung für die öffentliche Sitzung ist, von Notfällen abgesehen, während der Sitzung nicht möglich. In nichtöffentlicher Sitzung kann ein Gegenstand nur durch einstimmigen Beschluss aller Mitglieder des Gemeinderats nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. - Der Gemeinderat kann auf Antrag die Verhandlung über einen Gegenstand vertagen. Wird ein solcher Antrag angenommen, so finden eine zweite Beratung und die Beschlussfassung in einer anderen Sitzung statt. - Die Beratung ist beendet, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen. - Der Gemeinderat kann auf Antrag jederzeit die Aussprache über einen Verhandlungsgegenstand schließen (Schlussantrag). Wird ein solcher Antrag angenommen, ist die Aussprache abubrechen und Beschluss zu fassen. Über einen Schlussantrag kann erst abgestimmt werden, wenn jede Fraktion und die keiner Fraktion angehörenden Stadträte Gelegenheit hatte, zur Sache zu sprechen.	Einzelfall nichts anderes beschließt. - Die nachträgliche Aufnahme von Gegenständen in die Tagesordnung für die öffentliche Sitzung ist, von Notfällen abgesehen, während der Sitzung nicht möglich. In nichtöffentlicher Sitzung kann ein Gegenstand nur durch einstimmigen Beschluss aller Mitglieder des Gemeinderats nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. - Der Gemeinderat kann auf Antrag die Verhandlung über einen Gegenstand vertagen. Wird ein solcher Antrag angenommen, so finden eine zweite Beratung und die Beschlussfassung in einer anderen Sitzung statt. - Die Beratung ist beendet, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen. - Der Gemeinderat kann auf Antrag jederzeit die Aussprache über einen Verhandlungsgegenstand schließen (Schlussantrag). Wird ein solcher Antrag angenommen, ist die Aussprache abubrechen und Beschluss zu fassen. Über einen Schlussantrag kann erst abgestimmt werden, wenn jede Fraktion und die keiner Fraktion angehörenden Stadträte Gelegenheit hatte, zur Sache zu sprechen.
§ 18 Vortrag, beratende Mitwirkung im Gemeinderat - Den Vortrag im Gemeinderat hat der Vorsitzende. Er kann den Vortrag einem Beamten oder Angestellten der Gemeinde oder anderen Personen übertragen. - Ortsvorsteher können an den Verhandlungen des Gemeinderats mit beratender Stimme teilnehmen. - Der Bürgermeister kann sachkundige Einwohner und Sachverständige zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten zuziehen. - Der Vorsitzende kann, auf Verlangen	§ 18 Vortrag, beratende Mitwirkung im Gemeinderat - Den Vortrag im Gemeinderat hat der Vorsitzende. Er kann den Vortrag einem Beamten oder Angestellten der Gemeinde oder anderen Personen übertragen. - Ortsvorsteher können an den Verhandlungen des Gemeinderats mit beratender Stimme teilnehmen. - Der Bürgermeister kann sachkundige Einwohner und Sachverständige zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten zuziehen. - Der Vorsitzende kann, auf Verlangen

des Gemeinderats muss er, Beamte oder Angestellte der Gemeinde zu sachverständigen Auskünften zuziehen. - § 33, 71 Abs. 4 GemO -	des Gemeinderats muss er, Beamte oder Angestellte der Gemeinde zu sachverständigen Auskünften zuziehen. - § 33, 71 Abs. 4 GemO -
§ 19 Redeordnung 1. Der Vorsitzende eröffnet die Beratung nach dem Vortrag (§ 18 Abs. 1). Er fordert zu Wortmeldungen auf und erteilt das Wort grundsätzlich in der Reihenfolge der Meldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung bestimmt er die Reihenfolge. Ein Teilnehmer an der Verhandlung darf das Wort erst ergreifen, wenn es ihm vom Vorsitzenden erteilt ist. 2. Außer der Reihe wird das Wort erteilt zur Stellung von Anträgen zur Geschäftsordnung (§ 21) und zur Berichtigung eigener Ausführungen. 3. Kurze Zwischenfragen an den jeweiligen Redner sind mit dessen und des Vorsitzenden Zustimmung zulässig. 4. Der Vorsitzende kann nach jedem Redner das Wort ergreifen, er kann ebenso dem Vortragenden oder zugezogenen sachkundigen Einwohner und Sachverständigen jederzeit das Wort erteilen oder sie zur Stellungnahme auffordern. 5. Ein Redner darf nur vom Vorsitzenden und nur zur Wahrnehmung seiner Befugnisse unterbrochen werden. Der Vorsitzende kann den Redner zur Sache verweisen oder zur Ordnung rufen. Bei weiteren Verstößen kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen.	§ 19 Redeordnung 1. Der Vorsitzende eröffnet die Beratung nach dem Vortrag (§ 18 Abs. 1). Er fordert zu Wortmeldungen auf und erteilt das Wort grundsätzlich in der Reihenfolge der Meldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung bestimmt er die Reihenfolge. Ein Teilnehmer an der Verhandlung darf das Wort erst ergreifen, wenn es ihm vom Vorsitzenden erteilt ist. 2. Außer der Reihe wird das Wort erteilt zur Stellung von Anträgen zur Geschäftsordnung (§ 21) und zur Berichtigung eigener Ausführungen. 3. Kurze Zwischenfragen an den jeweiligen Redner sind mit dessen und des Vorsitzenden Zustimmung zulässig. 4. Der Vorsitzende kann nach jedem Redner das Wort ergreifen, er kann ebenso dem Vortragenden oder zugezogenen sachkundigen Einwohner und Sachverständigen jederzeit das Wort erteilen oder sie zur Stellungnahme auffordern. 5. Ein Redner darf nur vom Vorsitzenden und nur zur Wahrnehmung seiner Befugnisse unterbrochen werden. Der Vorsitzende kann den Redner zur Sache verweisen oder zur Ordnung rufen. Bei weiteren Verstößen kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen. 6. Bei einer Sitzung gem. § 37a GemO muss ein gegenseitiger Austausch der Ratsmitglieder bei der Beratung und Beschlussfassung gewährleistet sein.

§ 20 Sachanträge 1. Anträge zu einem Verhandlungsgegenstand der Tagesordnung (Sachanträge) sind vor Abschluss der Beratung über diesen Gegenstand zu stellen. Der Vorsitzende kann verlangen, dass Anträge schriftlich gestellt werden. 2. Anträge, deren Annahme das Vermögen, den Schuldenstand oder den Haushalt der Gemeinde nicht unerheblich beeinflussen, insbesondere eine Ausgabenerhöhung oder eine Einnahmesenkung gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes mit sich bringen würden, müssen einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Aufbringung der erforderlichen Mittel enthalten.	§ 20 Sachanträge 1. Anträge zu einem Verhandlungsgegenstand der Tagesordnung (Sachanträge) sind vor Abschluss der Beratung über diesen Gegenstand zu stellen. Der Vorsitzende kann verlangen, dass Anträge schriftlich gestellt werden. 2. Anträge, deren Annahme das Vermögen, den Schuldenstand oder den Haushalt der Gemeinde nicht unerheblich beeinflussen, insbesondere eine Ausgabenerhöhung oder eine Einnahmesenkung gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes mit sich bringen würden, müssen einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Aufbringung der erforderlichen Mittel enthalten.
§ 21 Geschäftsordnungsanträge 1. Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit, mit Bezug auf einen bestimmten Verhandlungsgegenstand nur bis zum Schluss der Beratung hierüber, gestellt werden. 2. Geschäftsordnungsanträge unterbrechen die Sachberatung. Außer dem Antragsteller und dem Vorsitzenden erhält aus jeder Fraktion ein Redner und die keiner Fraktion angehörenden Stadträte Gelegenheit, zu einem Geschäftsordnungsantrag zu sprechen. 3. Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere a) der Antrag, ohne weitere Aussprache zur Tagesordnung überzugehen, b) der Schlussantrag (§ 17 Abs. 5),	§ 21 Geschäftsordnungsanträge 1. Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit, mit Bezug auf einen bestimmten Verhandlungsgegenstand nur bis zum Schluss der Beratung hierüber, gestellt werden. 2. Geschäftsordnungsanträge unterbrechen die Sachberatung. Außer dem Antragsteller und dem Vorsitzenden erhält aus jeder Fraktion ein Redner und die keiner Fraktion angehörenden Stadträte Gelegenheit, zu einem Geschäftsordnungsantrag zu sprechen. 3. Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere a) der Antrag, ohne weitere Aussprache zur Tagesordnung überzugehen, b) der Schlussantrag (§ 17 Abs. 5),

c) der Antrag, die Rednerliste zu schließen, d) der Antrag, den Gegenstand zu einem späteren Zeitpunkt in derselben Sitzung erneut zu beraten, e) der Antrag, die Beschlussfassung zu vertagen, f) der Antrag, den Verhandlungsgegenstand an einen Ausschuss zu verweisen. 4. Ein Stadtrat, der selbst zur Sache gesprochen hat, kann Anträge nach Abs. 3, Buchst. b und c nicht stellen. 5. Für den Schlussantrag gilt § 17 Abs. 5 6. Wird der Antrag auf „Schluss der Rednerliste“ angenommen, dürfen nur noch diejenigen Stadträte zur Sache sprechen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung auf der Rednerliste vermerkt sind.	c) der Antrag, die Rednerliste zu schließen, d) der Antrag, den Gegenstand zu einem späteren Zeitpunkt in derselben Sitzung erneut zu beraten, e) der Antrag, die Beschlussfassung zu vertagen, f) der Antrag, den Verhandlungsgegenstand an einen Ausschuss zu verweisen. 4. Ein Stadtrat, der selbst zur Sache gesprochen hat, kann Anträge nach Abs. 3, Buchst. b und c nicht stellen. 5. Für den Schlussantrag gilt § 17 Abs. 5 6. Wird der Antrag auf „Schluss der Rednerliste“ angenommen, dürfen nur noch diejenigen Stadträte zur Sache sprechen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung auf der Rednerliste vermerkt sind.
§ 22 Beschlussfassung, Beschlussfähigkeit 1. Im Anschluss an die Beratung wird über die vorliegenden Sachanträge Beschluss gefasst. Der Gemeinderat beschließt durch Abstimmung (§ 23) und Wahlen (§ 24). 2. Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. 3. Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder ist der Gemeinderat beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. 4. Ist der Gemeinderat wegen Abwesenheit oder Befangenheit von	§ 22 Beschlussfassung, Beschlussfähigkeit 1. Im Anschluss an die Beratung wird über die vorliegenden Sachanträge Beschluss gefasst. Der Gemeinderat beschließt durch Abstimmung (§ 23) und Wahlen (§ 24). 2. Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. 3. Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder ist der Gemeinderat beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. 4. Ist der Gemeinderat wegen Abwesenheit oder Befangenheit von

Mitgliedern nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, in der er beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als drei Mitglieder stimmberechtigt sind. 5. Ist keine Beschlussfähigkeit des Gemeinderats gegeben, entscheidet der Bürgermeister an Stelle des Gemeinderats nach Anhörung der nichtbefangenen Gemeinderäte. Ist auch der Bürgermeister befangen, findet § 124 GemO entsprechende Anwendung; dies gilt nicht, wenn der Gemeinderat ein stimmberechtigtes Mitglied für die Entscheidung zum Stellvertreter des Bürgermeisters bestellt. 6. Bei der Berechnung der "Hälfte bzw. des Viertels aller Mitglieder" nach den Absätzen 2 und 3 ist von der Zahl der tatsächlich besetzten Sitze auszugehen. Diese Zahl ergibt sich dadurch, dass von den gesetzlichen Mitgliedern zuzüglich des Bürgermeisters (§ 25 GemO) die Zahl der bei der Wahl nicht besetzten Sitze (§ 22 Abs. 4 KomWG), sowie die Zahl der Sitze, die nach Ausscheiden eines Stadtrates durch Nachrücken nicht mehr besetzt werden können, abgezogen wird. 7. Der Vorsitzende hat sich vor der Beschlussfassung über jeden Verhandlungsgegenstand zu überzeugen, ob der Gemeinderat beschlussfähig ist. - § 37 GemO -	Mitgliedern nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, in der er beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als drei Mitglieder stimmberechtigt sind. 5. Ist keine Beschlussfähigkeit des Gemeinderats gegeben, entscheidet der Bürgermeister an Stelle des Gemeinderats nach Anhörung der nichtbefangenen Gemeinderäte. Ist auch der Bürgermeister befangen, findet § 124 GemO entsprechende Anwendung; dies gilt nicht, wenn der Gemeinderat ein stimmberechtigtes Mitglied für die Entscheidung zum Stellvertreter des Bürgermeisters bestellt. 6. Bei der Berechnung der "Hälfte bzw. des Viertels aller Mitglieder" nach den Absätzen 2 und 3 ist von der Zahl der tatsächlich besetzten Sitze auszugehen. Diese Zahl ergibt sich dadurch, dass von den gesetzlichen Mitgliedern zuzüglich des Bürgermeisters (§ 25 GemO) die Zahl der bei der Wahl nicht besetzten Sitze (§ 22 Abs. 4 KomWG), sowie die Zahl der Sitze, die nach Ausscheiden eines Stadtrates durch Nachrücken nicht mehr besetzt werden können, abgezogen wird. 7. Der Vorsitzende hat sich vor der Beschlussfassung über jeden Verhandlungsgegenstand zu überzeugen, ob der Gemeinderat beschlussfähig ist. - § 37 GemO -
§ 23 Abstimmung 1. Anträge sind positiv und so zu formulieren, dass sie als Ganzes angenommen oder abgelehnt werden können. Wird ein Antrag in eine Frage gekleidet, ist sie so zu stellen, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden	§ 23 Abstimmung 1. Anträge sind positiv und so zu formulieren, dass sie als Ganzes angenommen oder abgelehnt werden können. Wird ein Antrag in eine Frage gekleidet, ist sie so zu stellen, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden

kann. Über Anträge zur Geschäftsordnung (§ 21) wird vor Sachanträgen (§ 20) abgestimmt. Bei Geschäftsordnungsanträgen wird über diejenigen, die der sachlichen Weiterbehandlung am meisten entgegenstehen, zuerst abgestimmt. Über Änderungs- und Ergänzungsanträge zur Sache wird vor dem Hauptantrag abgestimmt. Als Hauptantrag gilt der Antrag des Vortragenden (§ 18 Abs. 1) oder eines Ausschusses. Liegen mehrere Änderungs- und Ergänzungsanträge zu der gleichen Sache vor, so wird jeweils über denjenigen zunächst abgestimmt, der am weitesten von dem Hauptantrag abweicht. 2. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt. Der Bürgermeister hat Stimmrecht; bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. 3. Der Gemeinderat stimmt in der Regel offen durch Handerheben ab. Namentlich wird abgestimmt auf Antrag eines Viertels der Stadträte oder des Vorsitzenden. Bei namentlicher Abstimmung richtet sich die Reihenfolge der Stimmabgabe nach der Sitzordnung (§ 11). Der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest. Ist einem Antrag nicht widersprochen worden, so kann er dessen Annahme ohne förmliche Abstimmung feststellen. 4. Der Gemeinderat kann auf Antrag beschließen, dass ausnahmsweise geheim mit Stimmzetteln abgestimmt wird. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen in § 24 Abs. 2. - § 37 Abs. 6 GemO -	kann. Über Anträge zur Geschäftsordnung (§ 21) wird vor Sachanträgen (§ 20) abgestimmt. Bei Geschäftsordnungsanträgen wird über diejenigen, die der sachlichen Weiterbehandlung am meisten entgegenstehen, zuerst abgestimmt. Über Änderungs- und Ergänzungsanträge zur Sache wird vor dem Hauptantrag abgestimmt. Als Hauptantrag gilt der Antrag des Vortragenden (§ 18 Abs. 1) oder eines Ausschusses. Liegen mehrere Änderungs- und Ergänzungsanträge zu der gleichen Sache vor, so wird jeweils über denjenigen zunächst abgestimmt, der am weitesten von dem Hauptantrag abweicht. 2. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt. Der Bürgermeister hat Stimmrecht; bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. 3. Der Gemeinderat stimmt in der Regel offen durch Handerheben ab. Namentlich wird abgestimmt auf Antrag eines Viertels der Stadträte oder des Vorsitzenden sowie bei Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum und Hybrid-Sitzungen. Bei namentlicher Abstimmung richtet sich die Reihenfolge der Stimmabgabe nach der Sitzordnung (§ 11). Bei Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum richtet sich die Reihenfolge der Stimmabgabe nach den Fraktionen, in der Reihenfolge der bei der letzten Wahl erreichten Stimmen. Stadträte, die keiner Fraktion angehören werden nach den von ihnen erreichten Stimmen berücksichtigt. Der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest. Ist einem Antrag nicht widersprochen worden, so kann er dessen Annahme ohne förmliche Abstimmung feststellen. 4. Der Gemeinderat kann auf Antrag beschließen, dass ausnahmsweise geheim mit Stimmzetteln abgestimmt wird. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen in § 24 Abs. 2.
--	---

	- § 37 Abs. 6 GemO -
§ 24 Wahlen 1. Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied des Gemeinderats widerspricht. Der Bürgermeister hat Stimmrecht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet im Falle des Satzes 4 ein zweiter Wahlgang statt, für den Satz 3 gilt. Der zweite Wahlgang soll frühestens eine Woche nach dem ersten Wahlgang durchgeführt werden. 2. Die Stimmzettel sind vom Vorsitzenden bereit zu halten. Sie werden verdeckt oder gefaltet abgegeben. Der Vorsitzende ermittelt unter Mithilfe eines vom Gemeinderat bestellten Mitglieds oder eines Gemeindebediensteten das Wahlergebnis und gibt es dem Gemeinderat bekannt. 3. Ist das Los zu ziehen, so hat der Gemeinderat hierfür ein Mitglied zu bestimmen. Der Vorsitzende oder in seinem Auftrag der Schriftführer stellt in Abwesenheit des zur Losziehung bestimmten Stadtrats die Lose her. Der Hergang der Losziehung ist in die Niederschrift aufzunehmen. - § 37 Abs. 7 GemO -	§ 24 Wahlen 1. Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied des Gemeinderats widerspricht. Der Bürgermeister hat Stimmrecht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet im Falle des Satzes 4 ein zweiter Wahlgang statt, für den Satz 3 gilt. Der zweite Wahlgang soll frühestens eine Woche nach dem ersten Wahlgang durchgeführt werden. 2. Die Stimmzettel sind vom Vorsitzenden bereit zu halten. Sie werden verdeckt oder gefaltet abgegeben. Der Vorsitzende ermittelt unter Mithilfe eines vom Gemeinderat bestellten Mitglieds oder eines Gemeindebediensteten das Wahlergebnis und gibt es dem Gemeinderat bekannt. 3. Ist das Los zu ziehen, so hat der Gemeinderat hierfür ein Mitglied zu bestimmen. Der Vorsitzende oder in seinem Auftrag der Schriftführer stellt in Abwesenheit des zur Losziehung bestimmten Stadtrats die Lose her. Der Hergang der Losziehung ist in die Niederschrift aufzunehmen. 4. In Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum sowie in Hybrid-Sitzungen finden keine Wahlen statt. - § 37 Abs. 7, 37a Abs. 2 S. 2 GemO -

§ 25 Ernennung, Anstellung und Entlassung der Gemeindebediensteten 1. Der Gemeinderat entscheidet im Einvernehmen mit dem Bürgermeister über die Ernennung, Anstellung und Entlassung der Gemeindebediensteten. Kommt es zu keinem Einvernehmen, entscheidet der Gemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder allein. Der Bürgermeister ist zuständig, soweit der Gemeinderat ihm die Entscheidung überträgt oder diese zur laufenden Verwaltung gehört. 2. Über die Ernennung und Anstellung der Gemeindebediensteten ist durch Wahl Beschluss zu fassen. - § 24 Abs. 2, § 37 Abs. 7 GemO -	§ 25 Ernennung, Anstellung und Entlassung der Gemeindebediensteten 1. Der Gemeinderat entscheidet im Einvernehmen mit dem Bürgermeister über die Ernennung, Anstellung und Entlassung der Gemeindebediensteten. Kommt es zu keinem Einvernehmen, entscheidet der Gemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder allein. Der Bürgermeister ist zuständig, soweit der Gemeinderat ihm die Entscheidung überträgt oder diese zur laufenden Verwaltung gehört. 2. Über die Ernennung und Anstellung der Gemeindebediensteten ist durch Wahl Beschluss zu fassen. - § 24 Abs. 2, § 37 Abs. 7 GemO -
§ 26 Fragestunde 1. Einwohner und die ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen nach § 10 Abs. 3 und 4 GemO können bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats Fragen zu Gemeindeangelegenheiten stellen oder Anregungen und Vorschläge unterbreiten (Fragestunde). 2. Grundsätze für die Fragestunde: a) Die Fragestunde findet in der Regel am Anfang jeder öffentlichen Gemeinderatssitzung statt. Ihre Dauer soll 30 Minuten nicht überschreiten. b) Jeder Frageberechtigte im Sinne des Absatzes 1 soll sich in einer Fragestunde zu nicht mehr als zwei Angelegenheiten äußern oder Fragen stellen. Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen kurz gefasst sein und sollen die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten, c) Zu den gestellten Fragen, Anregungen und Vorschlägen nimmt	§ 26 Fragestunde 1. Einwohner und die ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen nach § 10 Abs. 3 und 4 GemO können bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats Fragen zu Gemeindeangelegenheiten stellen oder Anregungen und Vorschläge unterbreiten (Fragestunde). 2. Grundsätze für die Fragestunde: a) Die Fragestunde findet in der Regel am Anfang jeder öffentlichen Gemeinderatssitzung statt. Ihre Dauer soll 30 Minuten nicht überschreiten. b) Jeder Frageberechtigte im Sinne des Absatzes 1 soll sich in einer Fragestunde zu nicht mehr als zwei Angelegenheiten äußern oder Fragen stellen. Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen kurz gefasst sein und sollen die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten, c) Zu den gestellten Fragen, Anregungen und Vorschlägen nimmt

der Vorsitzende Stellung. Kann zu einer Frage nicht sofort Stellung genommen werden, so wird die Stellungnahme in der folgenden Fragestunde abgegeben. Ist dies nicht möglich, teilt der Vorsitzende dem Fragenden den Zeitpunkt der Stellungnahme rechtzeitig mit. Widerspricht der Fragende nicht, kann die Antwort auch schriftlich gegeben werden. Der Vorsitzende kann unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO von einer Stellungnahme absehen, insbesondere in Personal-, Grundstücks-, Sozialhilfe- und Abgabesachen sowie in Angelegenheiten aus dem Bereich der Sicherheits- und Ordnungsverwaltung. - § 33 Abs. 4 GemO –	der Vorsitzende Stellung. Kann zu einer Frage nicht sofort Stellung genommen werden, so wird die Stellungnahme in der folgenden Fragestunde abgegeben. Ist dies nicht möglich, teilt der Vorsitzende dem Fragenden den Zeitpunkt der Stellungnahme rechtzeitig mit. Widerspricht der Fragende nicht, kann die Antwort auch schriftlich gegeben werden. Der Vorsitzende kann unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO von einer Stellungnahme absehen, insbesondere in Personal-, Grundstücks-, Sozialhilfe- und Abgabesachen sowie in Angelegenheiten aus dem Bereich der Sicherheits- und Ordnungsverwaltung. 3. Bei Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum findet keine Fragestunde statt. - § 33 Abs. 4 GemO –
§ 27 Anhörung 1. Der Gemeinderat kann betroffenen Personen und Personengruppen Gelegenheit geben, ihre Auffassung im Gemeinderat vorzutragen (Anhörung). Über die Anhörung im Einzelfall entscheidet der Gemeinderat auf Antrag betroffener Personen und Personengruppen. 2. Die Anhörung ist öffentlich. Unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO kann die Anhörung nichtöffentlich durchgeführt werden. Der Gemeinderat kann die Anhörung auch in Angelegenheiten, für die er zuständig ist, einem Ausschuss übertragen. 3. Die Anhörung findet vor Beginn einer Sitzung des Gemeinderats oder innerhalb einer Sitzung vor Beginn der Beratung über die die Anzuhörenden betreffende Angelegenheit statt. Hierüber entscheidet der Gemeinderat	§ 27 Anhörung 1. Der Gemeinderat kann betroffenen Personen und Personengruppen Gelegenheit geben, ihre Auffassung im Gemeinderat vorzutragen (Anhörung). Über die Anhörung im Einzelfall entscheidet der Gemeinderat auf Antrag betroffener Personen und Personengruppen. 2. Die Anhörung ist öffentlich. Unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO kann die Anhörung nichtöffentlich durchgeführt werden. Der Gemeinderat kann die Anhörung auch in Angelegenheiten, für die er zuständig ist, einem Ausschuss übertragen. 3. Die Anhörung findet vor Beginn einer Sitzung des Gemeinderats oder innerhalb einer Sitzung vor Beginn der Beratung über die die Anzuhörenden betreffende Angelegenheit statt. Hierüber entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.

im Einzelfall. 4. Ergibt sich im Laufe der Beratungen des Gemeinderats eine neue Sachlage, kann der Gemeinderat eine erneute Anhörung beschließen. - § 33 Abs. 4 GemO -	4. Ergibt sich im Laufe der Beratungen des Gemeinderats eine neue Sachlage, kann der Gemeinderat eine erneute Anhörung beschließen. - § 33 Abs. 4 GemO -
IV. <u>Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren und durch Offenlegung</u> § 28 Schriftliches Verfahren Über Gegenstände einfacher Art kann im schriftlichen (oder elektronischen) Verfahren beschlossen werden. Der Antrag, über den im schriftlichen Verfahren beschlossen werden soll, muss allen Stadträten zugehen. Er ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht. - § 37 Abs. 1 GemO -	IV. <u>Besondere Sitzungs- und Beschlussformen</u> § 28 Schriftliches Verfahren Über Gegenstände einfacher Art kann im schriftlichen (oder elektronischen) Verfahren beschlossen werden. Der Antrag, über den im schriftlichen Verfahren beschlossen werden soll, muss allen Stadträten zugehen. Er ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht. - § 37 Abs. 1 GemO -
§ 29 Offenlegung 1. Über Gegenstände einfacher Art kann im Wege der Offenlegung beschlossen werden. Die Offenlegung kann in einer Sitzung und außerhalb einer solchen geschehen. 2. Bei Offenlegung in einer Sitzung sind die zur Erledigung vorgesehenen Gegenstände in einem besonderen Abschnitt der Tagesordnung aufzuführen. Ein Antrag ist angenommen, wenn ihm während der Sitzung nicht widersprochen wird. 3. Bei Offenlegung außerhalb einer Sitzung sind die Stadträte darauf hinzuweisen, dass die Vorlage auf dem Rathaus aufliegt; dabei ist eine Frist zu setzen, innerhalb der dem Antrag widersprochen werden kann. Wird fristgerecht kein Widerspruch erhoben, ist der Antrag angenommen. - § 37 Abs. 1 GemO -	§ 29 Offenlegung 1. Über Gegenstände einfacher Art kann im Wege der Offenlegung beschlossen werden. Die Offenlegung kann in einer Sitzung und außerhalb einer solchen geschehen. 2. Bei Offenlegung in einer Sitzung sind die zur Erledigung vorgesehenen Gegenstände in einem besonderen Abschnitt der Tagesordnung aufzuführen. Ein Antrag ist angenommen, wenn ihm während der Sitzung nicht widersprochen wird. 3. Bei Offenlegung außerhalb einer Sitzung sind die Stadträte darauf hinzuweisen, dass die Vorlage auf dem Rathaus aufliegt; dabei ist eine Frist zu setzen, innerhalb der dem Antrag widersprochen werden kann. Wird fristgerecht kein Widerspruch erhoben, ist der Antrag angenommen. - § 37 Abs. 1 GemO -

	§ 30 Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum 1. Notwendige Sitzungen des Gemeinderats können ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden, wenn die Voraussetzungen des § 37a GemO vorliegen. 2. Sitzungen nach Nr. 1 können auch in Form einer Hybrid-Sitzung durchgeführt werden. Dabei ist ein Teil der Mitglieder im Sitzungsraum anwesend und der andere Teil per Video zugeschaltet. Findet eine Hybrid-Sitzung statt, haben die Mitglieder, welche nicht persönlich anwesend sein können, dies rechtzeitig vorher dem Vorsitzenden mitzuteilen. 3. Die zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton erfolgt mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz. 4. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit und der Öffentlichkeit gelten die Vorschriften der §§ 20-23. - § 37a GemO –
V. <u>Niederschrift</u> § 30 Inhalt der Niederschrift 1. Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Gemeinderats ist eine Niederschrift zu fertigen; sie muss insbesondere Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, den Namen des Vorsitzenden, die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Stadträte unter Angabe des Grundes der Abwesenheit, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten. 2. Bei Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren (§ 28) oder der Offenlegung (§ 29) gilt Abs. 1 entsprechend.	V. <u>Niederschrift</u> § 31 Inhalt der Niederschrift 1. Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Gemeinderats ist eine Niederschrift zu fertigen; sie muss insbesondere Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, den Namen des Vorsitzenden, die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Stadträte unter Angabe des Grundes der Abwesenheit, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten. 2. Bei Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren (§ 28), der Offenlegung (§ 29) oder Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit im Sitzungsraum (§30) gilt

3. Der Vorsitzende und jedes Mitglied können im Einzelfall verlangen, dass ihre Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird. - § 38 Abs. 1 GemO -	Abs. 1 entsprechend. 3. Der Vorsitzende und jedes Mitglied können im Einzelfall verlangen, dass ihre Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird. - § 38 Abs. 1 GemO -
§ 31 Führung der Niederschrift 1. Die Niederschrift wird vom Schriftführer geführt. Sofern der Bürgermeister keinen besonderen Schriftführer bestellt, ist er Schriftführer. 2. Die Niederschrift über öffentliche und über nichtöffentliche Sitzungen ist getrennt zu führen. 3. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, von zwei Stadträten, die an der Verhandlung teilgenommen haben und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Ist kein besonderer Schriftführer bestellt, so unterzeichnet der Bürgermeister als "Vorsitzender und Schriftführer". - § 38 Abs. 2 GemO -	§ 32 Führung der Niederschrift 1. Die Niederschrift wird vom Schriftführer geführt. Sofern der Bürgermeister keinen besonderen Schriftführer bestellt, ist er Schriftführer. 2. Die Niederschrift über öffentliche und über nichtöffentliche Sitzungen ist getrennt zu führen. 3. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, von zwei Stadträten, die an der Verhandlung teilgenommen haben und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Ist kein besonderer Schriftführer bestellt, so unterzeichnet der Bürgermeister als "Vorsitzender und Schriftführer". - § 38 Abs. 2 GemO -
§ 32 Anerkennung der Niederschrift Die Niederschriften über Sitzungen des Gemeinderats sind den Mitgliedern wie folgt zur Kenntnis zu bringen: 1. über öffentliche Sitzungen in der nächsten Sitzung, spätestens jedoch innerhalb eines Monats, durch Zustellung (auch elektronische Zustellung), 2. über nichtöffentliche Sitzungen durch Auflage in der nächsten Sitzung. Mehrfertigungen von Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen dürfen nicht ausgehändigt werden. Über hierbei gegen die Niederschrift vorgebrachte Einwendungen entscheidet der Gemeinderat.	§ 33 Anerkennung der Niederschrift Die Niederschriften über Sitzungen des Gemeinderats sind den Mitgliedern wie folgt zur Kenntnis zu bringen: 1. über öffentliche Sitzungen in der nächsten Sitzung, spätestens jedoch innerhalb eines Monats, durch Zustellung (auch elektronische Zustellung), 2. über nichtöffentliche Sitzungen durch Auflage in der nächsten Sitzung. Mehrfertigungen von Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen dürfen nicht ausgehändigt werden. Über hierbei gegen die Niederschrift vorgebrachte Einwendungen entscheidet der Gemeinderat.

- § 38 Abs. 2 GemO -	- § 38 Abs. 2 GemO -
§ 33 Einsichtnahme in die Niederschrift 1. Die Stadträte können jederzeit in die Niederschriften über die öffentlichen und über die nichtöffentlichen Sitzungen Einsicht nehmen. 2. Die Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen ist auch den Einwohnern gestattet. - § 38 Abs. 2 GemO -	§ 34 Einsichtnahme in die Niederschrift 1. Die Stadträte können jederzeit in die Niederschriften über die öffentlichen und über die nichtöffentlichen Sitzungen Einsicht nehmen. 2. Die Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen ist auch den Einwohnern gestattet. - § 38 Abs. 2 GemO -
VI. <u>Geschäftsordnung der Ausschüsse</u> § 34 Sinngemäße Anwendung der Geschäftsordnung des Gemeinderats Die Geschäftsordnung des Gemeinderats findet auf die beschließenden und beratenden Ausschüsse mit folgender Maßgabe sinngemäß Anwendung: 1. Vorsitzender der beschließenden Ausschüsse ist der Bürgermeister. Er kann einen seiner Stellvertreter, oder, wenn alle Stellvertreter verhindert sind, ein Mitglied des Ausschusses, das Stadtrat ist, mit seiner Vertretung beauftragen. 2. Den Vorsitz in den beratenden Ausschüssen führt der Bürgermeister. Er kann einen seiner Stellvertreter, oder ein Mitglied des Ausschusses, das Stadtrat ist, mit seiner Vertretung beauftragen. 3. In die beschließenden Ausschüsse können durch den Gemeinderat sachkundige Einwohner widerruflich als beratende Mitglieder berufen werden; sie sind ehrenamtlich tätig; ihre Zahl darf die der Stadträte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen. 4. In die beratenden Ausschüsse können	VI. <u>Geschäftsordnung der Ausschüsse</u> § 35 Sinngemäße Anwendung der Geschäftsordnung des Gemeinderats Die Geschäftsordnung des Gemeinderats findet auf die beschließenden und beratenden Ausschüsse mit folgender Maßgabe sinngemäß Anwendung: 1. Vorsitzender der beschließenden Ausschüsse ist der Bürgermeister. Er kann einen seiner Stellvertreter, oder, wenn alle Stellvertreter verhindert sind, ein Mitglied des Ausschusses, das Stadtrat ist, mit seiner Vertretung beauftragen. 2. Den Vorsitz in den beratenden Ausschüssen führt der Bürgermeister. Er kann einen seiner Stellvertreter, oder ein Mitglied des Ausschusses, das Stadtrat ist, mit seiner Vertretung beauftragen. 3. In die beschließenden Ausschüsse können durch den Gemeinderat sachkundige Einwohner widerruflich als beratende Mitglieder berufen werden; sie sind ehrenamtlich tätig; ihre Zahl darf die der Stadträte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen. 4. In die beratenden Ausschüsse können

durch den Gemeinderat sachkundige Einwohner widerruflich als Mitglieder berufen werden; sie sind ehrenamtlich tätig; ihre Zahl darf die der Gemeinderäte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen. 5. Sitzungen der beschließenden Ausschüsse, die der Vorberatung von Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, dienen, können in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung erfolgen; bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 GemO muss nichtöffentlich verhandelt werden. 6. Wird ein beschließender Ausschuss wegen Befangenheit beschlussunfähig, entscheidet an seiner Stelle der Gemeinderat. Wird ein beratender Ausschuss aus demselben Grund beschlussunfähig, entscheidet der Gemeinderat ohne Vorberatung. 7. Die an der Teilnahme einer Sitzung verhinderten Mitglieder von Ausschüssen haben ihre Stellvertreter rechtzeitig zu verständigen und ihnen Einladung und Tagesordnung zur Sitzung zu übergeben. Haben sich Mitglieder der Ausschüsse krank oder in Urlaub gemeldet, sorgt der Vorsitzende für die Einladung der Stellvertreter. - § 39 Abs. 5, § 40 und § 41 GemO -	durch den Gemeinderat sachkundige Einwohner widerruflich als Mitglieder berufen werden; sie sind ehrenamtlich tätig; ihre Zahl darf die der Gemeinderäte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen. 5. Sitzungen der beschließenden Ausschüsse, die der Vorberatung von Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, dienen, können in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung erfolgen; bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 GemO muss nichtöffentlich verhandelt werden. 6. Wird ein beschließender Ausschuss wegen Befangenheit beschlussunfähig, entscheidet an seiner Stelle der Gemeinderat. Wird ein beratender Ausschuss aus demselben Grund beschlussunfähig, entscheidet der Gemeinderat ohne Vorberatung. 7. Die an der Teilnahme einer Sitzung verhinderten Mitglieder von Ausschüssen haben ihre Stellvertreter rechtzeitig zu verständigen und ihnen Einladung und Tagesordnung zur Sitzung zu übergeben. Haben sich Mitglieder der Ausschüsse krank oder in Urlaub gemeldet, sorgt der Vorsitzende für die Einladung der Stellvertreter. - § 39 Abs. 5, § 40 und § 41 GemO -
VII. <u>Schlussbestimmung</u> § 35 Inkrafttreten Diese Geschäftsordnung tritt am 28.10.2016 in Kraft.	VII. <u>Schlussbestimmung</u> § 36 Inkrafttreten Diese Geschäftsordnung tritt am XX.XX.202X in Kraft.
§ 36 Außerkräfttreten bisheriger Bestimmungen Mit Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung tritt die Geschäftsordnung vom 27.09.1977 mit allen nachfolgenden Änderungen außer Kraft.	§ 37 Außerkräfttreten bisheriger Bestimmungen Mit Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung tritt die Geschäftsordnung vom 27.10.2016 mit allen nachfolgenden Änderungen außer Kraft.

